

<p>AM ARBEITSSCHUTZMATERIALIEN für LFG LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN und GARTENBAU</p>	<p>Sicherheitstechnischer Dienst in der</p>  <p>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</p>
---	---

Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Körperschutzmittel

- Sicherheitstechnischer Dienst -

in der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72 – 34131 Kassel

Tel.: 0561/ 785-16371

Internet: www.svlfg.de E-Mail: STD@svlfg.de

I. Informations- modul

- ***Grundsätzliches zur Persönlichen Schutzausrüstung***
- ***Eignung der Schutzausrüstung***
 - ***Kopfschutz – Schutzhelm***
 - ***Augen - und Gesichtsschutz***
 - ***Gehörschutz***
 - ***Hand- und Hautschutz***
 - ***Fußschutz***
 - ***Atemschutz***
 - ***Schutzkleidung***
- ***Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz***

***Persönliche Schutzausrüstung
(PSA), Körperschutzmittel***

	Informationsmodul	Beratung und Information <small>gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1</small>
		<u>Themenbereich:</u> Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



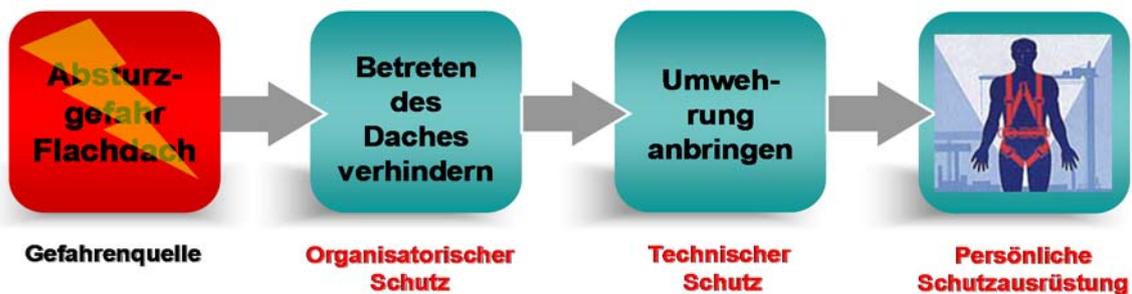
Gebotszeichen zum Tragen bestimmter PSA auf z. B. Maschinen und Geräten

Grundsätzliches zur Persönlichen Schutzausrüstung

Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Gefährdungen und Belastung, die auf die Beschäftigten während der Arbeit einwirken, zu ermitteln und zu beurteilen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung zeigt u.a. auf, welche Körperschutzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wichtig ist, dass Persönliche Schutzausrüstung zu den nachrangigen Schutzmaßnahmen gehört. Daraus folgt, dass erst alle anderen technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen ausgeschöpft sein müssen, bevor Körperschutzmittel bereitgestellt werden.

Beispiel für die Rangfolge der Schutzmaßnahme



Die Kosten für Anschaffung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung hat in vollem Umfang der Arbeitgeber zu tragen. Die Mitarbeiter sind im Gegenzug dazu verpflichtet, diese bestimmungsgemäß zu benutzen, sich von deren ordnungsgemäßem Zustand vor Benutzung zu überzeugen und erkannte Mängel sofort zu melden.

Eignung der Schutzausrüstung

Unter Persönliche Schutzausrüstung ist alles zu verstehen, was den menschlichen Körper gegen schädigende Einflüsse schützt. Gemäß § 14 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.1 „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, hat der Arbeitgeber *geeignete* persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Nach EG-Richtlinie 89/686 EWG muss diese mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Welche PSA für die verschiedenen Arbeitsbereiche erforderlich sein kann, wird in der Durchführungsanweisung zur VSG 1.1 geregelt.



Kopfschutz – Schutzhelm



Kopfschutz muss immer dann getragen werden, wenn durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände mit Kopfverletzungen zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere bei Baumfäll- und Entastungsarbeiten, beim Einsatz der Seilklettertechnik (SKT), Arbeiten in Gruben und Steinbrüchen, Arbeiten mit Erdbaumaschinen z. B. als Anschläger, Arbeiten im Bereich von Kranen, Bauarbeiten unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze oder Gerüste, Ausheben von Gräbern, Lade- und Stapelarbeiten.

Klassisch ist die Verwendung eines Industrieschutzhelmes nach EN 397. Für den Bereich SKT werden daneben auch Bergsporthelme nach EN 12492 benutzt.

Tragedauer

Helme aus Kunststoff altern durch Sonnenlicht. Generell müssen Helme laufend auf Haarrisse und Farbveränderungen kontrolliert werden. Bewährt hat sich auch der sog. „Knistertest“. Sollte durch leichtes seitliches Zusammendrücken der Helmschale (1 bis 2 cm) diese Knistergeräusche abgeben, so muss der Helme ersetzt werden! Schutzhelme sollten nicht älter als 4 bis 5 Jahre sein. Abzulesen ist das Herstellungsdatum an Hand des Prägestempels am Helm. Manche Hersteller rüsten ihre Schutzhelme mit Indikatorflächen aus, die dem Benutzer durch Farbumschlag den Ablauf der maximalen Tragedauer anzeigen.



Augen - und Gesichtsschutz



Augen- und Gesichtsschutz schützen den Träger gegen mechanische Schädigung (Staub, Splitter, Spänen und andere Fremdkörper), optische Schädigung (UV- und IR-Strahlung) und chemische Schädigung (Säuren, Laugen und Pflanzenschutzmitteln). Einige Schutzbrillen, so wie z.B. Vollsichtbrillen mit elastischem Kopfband, eignen sich für Brillenträger. Der Fachhandel bietet auch Schutzbrillen mit Korrektionsgläsern an.

Wann ist Augen- und Gesichtsschutz zu tragen?

Augenschutz ist zu tragen bei

- Schweiß-, Schneide- und Trennarbeiten,
- Steinbearbeitung,
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern
- Umgang mit Säuren, Laugen und Pflanzenschutzmitteln

Gesichtsschutz ist zu tragen bei

- Motorsägen- und Freischneiderarbeiten
- Arbeiten mit dem Buschholzhacker

Da weitere Einsatzbereiche für Augen und Gesichtsschutz durchaus möglich sind, müssen alle Arbeitsbereiche auf die Notwendigkeit zur Benutzung überprüft werden.

Schutzbrillen müssen der DIN EN 166 entsprechen. Zur Auswahl einer geeigneten Schutzbrille muss die Kennzeichnung auf den Sichtscheiben beachtet werden.

Unterschiede bestehen hinsichtlich Energieaufnahmevermögen, wenn Fremdkörper auf die Brillenoberfläche treffen, zur Kratz- bzw. Beschlagbeständigkeit.

Symbol	Bedeutung
kein Symbol	Brille mit Mindestfestigkeit
„F“	Brille mit geringer Energieaufnahme (Beschuss mit 45m/sec)
„K“	kratzbeständige Brille
„N“	Brille mit Anti-Fog-Beschichtung

Gehörschutz

Gehörschutzmittel gibt es als:

Gehörschutzstöpsel



Kapselgehörschutz



Otoplastik



Auswahl eines geeigneten Gehörschutzmittels

Gehörschutzmittel müssen der DIN EN 352 entsprechen. Nicht alle sind gleich gut geeignet. Um eine optimale Schutzwirkung zu erreichen, sollten bei der Auswahl folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ⇒ Dämmwert des Herstellers >>> Wie viel Lärm nimmt das Gehörschutzmittel weg?
- ⇒ Einsatzdauer >>> Muss der Gehörschutz nur kurzfristig getragen werden?
- ⇒ Arbeitsumgebung / Art der Tätigkeit >>> Warnsignale, Schmutz, Erschütterungen etc.
- ⇒ Belange des Benutzers >>> Neigung zur Gehörgangentzündung
- ⇒ Vereinbarkeit mit Brille oder Atemschutz >>> Stört eventuell das Gehörschutzmittel?



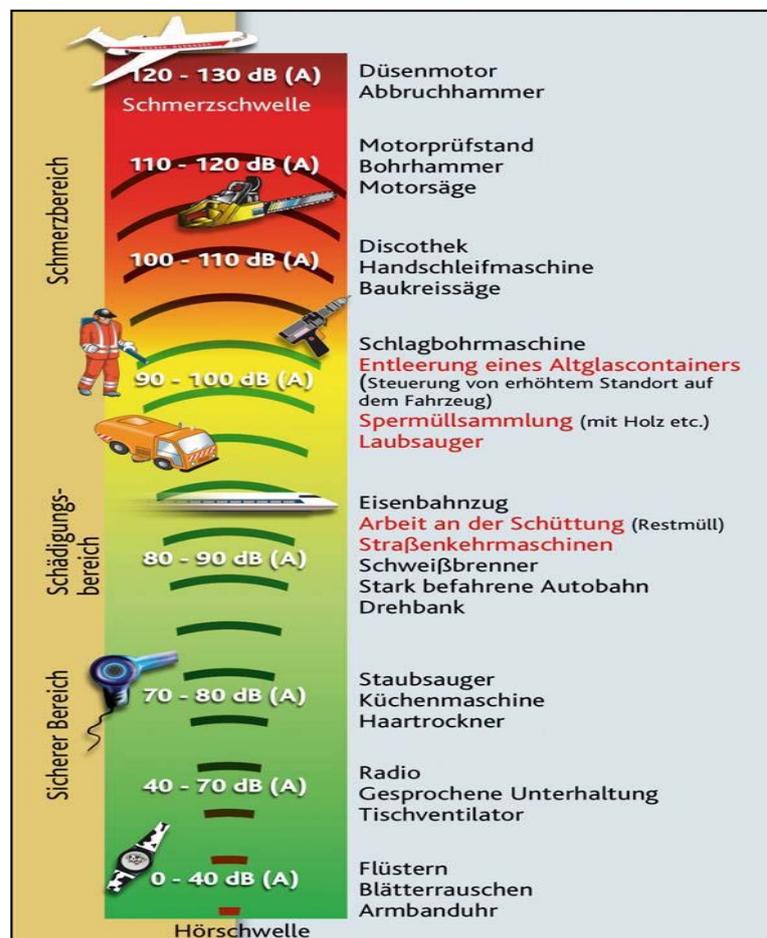
Je nach Art des Gehörschutzmittels müssen bei Berechnung der Dämmwerte auch noch sog. Korrekturwerte beachtet werden, die sich daraus ergeben, dass die Gehörschutzmittel nicht ordnungsgemäß benutzt werden:

Gehörschutzstöpsel > Korrekturwert 9 dB

Kapselgehörschutz > Korrekturwert 5 dB

Otoplastik > Korrekturwert 3 dB

Beispielhafte Lärmbelastung am Arbeitsplatz:



Hand- und Hautschutz

Bei allen die Hände gefährdenden Tätigkeiten wie z. B.

- Arbeiten mit Motorsägen, Freischneidern u. mobilen Zerkleinerungsmaschinen
- Arbeiten mit dornigen u. stacheligen Pflanzen
- Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln
- Arbeiten mit Flüssigkeiten, Laugen, Säuren u. Lösungsmitteln
- Arbeiten mit Drahtseilen
- Schweiß- und Schleifarbeiten
- Auswechseln von Schneidwerkzeugen



Ist die Verwendung von Handschuhen Pflicht sind hierbei die folgenden Auswahlkriterien zu beachten:



- mechanischen Gefährdungen nach DIN EN 388
z.B. Schutz der Hände vor Verletzungen durch Schnitte, Splitter, Stiche u. Abrieb
- chemischen Gefährdungen nach DIN EN 374-1
Schutz der Hände vor verschiedenen ätzenden, reizenden oder gesundheitsschädlichen Substanzen
- thermischen Gefährdungen nach DIN EN 407
Schutz der Hände in extremen Situationen vor Hitze- und Kälteeinwirkung

Auf eine entsprechende Kennzeichnung der Handschuhe ist bei der Beschaffung wie auch bei der Verwendung zu achten:



Schutz gegen
mechanische Gefahren



Schutz gegen Schnitte
und Stiche



Schutz gegen
Kettensägen



Schutz gegen Kälte



Schutz gegen
Hitze und Flammen

Hautschutz:

Auch Hautschutz ist ein Teil der persönlichen Schutzausrüstung, bestehend aus mehreren Komponenten:

- Hautschutzmittel: speziell auf die im Betrieb auftretenden Belastungen
- Hautreinigungsmittel: für schonende Reinigung, ohne die Haut zu schädigen
- Hautpflegemittel: um der Haut nach der Arbeit die notwendige Erholung zu erleichtern



Fußschutz



Wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, herabfallende oder herunterrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist, sind Sicherheitsschuhe/-stiefel vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu benutzen.

Um dem hohen Unfallrisiko durch Umknicken im Knöchelbereich entgegenzuwirken, werden entsprechende Sicherheitsschuhe empfohlen.



Sicherheitsschuhe und –stiefel nach EN 345 sollten, den Gefährdungen entsprechend, nach Schutzklassen ausgesucht bzw. getragen werden:

- S 1** Sicherheitsschuh mit Stahlkappe - für Bereiche, in denen die Einwirkung von Feuchtigkeit nicht zu erwarten ist
- S 2** Sicherheitsschuh mit Stahlkappe - für Bereiche, in denen die Einwirkung von Feuchtigkeit zu erwarten ist
- S 3** Sicherheitsschuh mit Stahlkappe und Stahlsohle - für Bereiche, in denen die Einwirkung von Feuchtigkeit sowie die Gefahr des Eintretens von spitzen und scharfen Gegenständen zu erwarten ist
- S 4** Sicherheitsschuh mit Stahlkappe / wasserdicht - für Bereiche, in denen die erhöhte Einwirkung von Flüssigkeit, Nässe und Schmutz gegeben ist
- S 5** Sicherheitsschuh mit Stahlkappe, Stahlsohle / wasserdicht - für Bereiche, in denen die erhöhte Einwirkung von Flüssigkeit, Nässe und Schmutz sowie die Gefahr des Eintretens scharfer und spitzer Gegenstände gegeben ist

Für Mitarbeiter und Unternehmer, die Arbeiten mit der Motorsäge ausführen, müssen Sicherheitsschuhe bzw. –stiefel mit eingearbeitetem Schnittschutz tragen. Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass folgendes Piktogramm zu sehen ist:



**Schutz gegen
Kettensägen**

Atenschutz



Insbesondere beim Arbeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln) ist die Verwendung von Atemschutz für den Anwender in der Gebrauchsanleitung des Herstellers ggf. vorgeschrieben. Grundsätzlich muss aber immer dann Atemschutz getragen werden, wenn mit dem Einatmen gesundheitsschädigender oder giftiger Stoffe zu rechnen ist.

Beim Spritzen und Sprühen

bilden sich Gas-/Schwebstoff-Gemische.

Wirkungsvoller Schutz: **Beim Farbspritzen**
Atemschutzmaske mit Gasfilter, Partikelfilter und Vorfilter.
Beim Versprühen von Pflanzenschutzmitteln
Atemschutzmaske mit Gasfilter, Partikelfilter und Vorfilter.

Bei Arbeiten mit Stoffen, die organische Lösungsmittel enthalten

– z.B. beim Malen, Teppichboden-Verkleben, bei Arbeiten mit flüssigen Kunststoffen können Vergiftungserscheinungen auftreten wie Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Übelkeit. Bei längerer Einwirkung entstehen Schädigungen der Atmungsorgane, anderer innerer Organe und des Nervensystems.

Wirkungsvoller Schutz: Atemschutzmaske mit Gasfilter und Vorfilter.

Beim Schleifen

entsteht Staub, der auch in kleinen Mengen die Atmungsorgane schädigen kann.

Wirkungsvoller Schutz: Atemschutzmaske mit Partikelfilter und Vorfilter.

Es existiert eine Einteilung in

➤ Partikelfilter

- FFP 1 für Stäube, die nach AGW-Wertliste weder toxisch noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, z.B. Mehl, Zucker, etc.
- FFP 2 für gesundheitsschädliche bzw. mindergiftige Stäube, Nebel und Rauche; Filter für feste und flüssige Partikel mit mittlerem Rückhaltevermögen;
- FFP 3 für giftige Stäube, Nebel und Rauche; Filter für feste und flüssige Partikel mit großem Rückhaltevermögen

und

➤ Gasfilter, gestaffelt in 3 Klassen, sowie

Klasse 1	kleine Aufnahmekapazität
Klasse 2	mittlere Aufnahmekapazität
Klasse 3	große Aufnahmekapazität

Gasfilter enthalten Aktivkohle, um Gase und Dämpfe aufzunehmen und werden in mehrere Untergruppen eingeteilt

Typ	Farbe	Schutz gegen
A	braun	organische Gase und Dämpfe, Lösemittel
B	grau	nur gegen anorganische Gase und Dämpfe, z.B. Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff
K	grün	Ammoniak

Der o.g. Atemschutz darf nur dort eingesetzt werden, wo ausreichend Sauerstoff vorhanden ist! Muss z.B. in Güllegruben eingestiegen werden, so ist der Einsatz von umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräten erforderlich.

Geeignet ist jedoch auch ein Frischluftschlauchgerät.

Schutzkleidung

Insbesondere bei Tätigkeiten, die die Gesundheit des Beschäftigten gefährden, wie z.B.

- Umgang mit Gefahrstoffen
- Arbeiten mit Motorsäge u. Freischneider
- Schweißarbeiten
- Arbeiten im Bereich des öffentlichen Verkehrsbereiches
- Arbeiten im Freien im Winter und bei Regen



ist ggf. zusätzliche Schutzkleidung, unter Berücksichtigung der auftretenden Gefahren, zu tragen.

• Körperschutz

- bei Benutzung von handgeführten Kettensägen nach DIN EN 465; Teil 5
 - Anforderungen an Beinschutz (Schnittschutzhose)
- bei flüssigen Chemikalien nach DIN EN 465
- beim Schweißen und verwandten Verfahren nach DIN EN 470; Teil 1
 - Allgemeine Anforderungen
- Schutzkleidung nach DIN EN 340
 - Allgemeine Anforderungen

• Warn- und Wetterschutz

- Wetterschutzkleidung nach DIN EN 343
- Warnkleidung nach DIN EN 471

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



Absturzsicherungen (z. B. Gerüst) oder Hubarbeitsbühnen sind geeignete Schutzmaßnahmen, um sicher Arbeiten in der Höhe ausführen zu können. Sind diese aus arbeitstechnischen Gründen jedoch nicht einsetzbar, darf Anseilschutz verwendet werden.

Hierbei sind unterschiedliche Möglichkeiten der Personensicherung, je nach Einsatzart und –ort, möglich:



Falldämpfer



Anschlag-einrichtung



Sicherheitsseil



mitlaufendes
Auffanggerät



Auffanggurt

Jede Person, die eines oder mehrere der genannten Sicherungsmittel in Gebrauch nimmt, ist verpflichtet, diese vor Benutzung einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist jedes der beispielhaft gezeigten Arbeitsmittel einer jährlichen Kontrolle durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu unterziehen.

II.

Beurteilungs- modul

- *Gefährdungsbeurteilung*

***Persönliche Schutzausrüstung
(PSA), Körperschutzmittel***



Arbeitsschutz-
materialien

Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung
gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA),
Körperschutzmittel**

Unternehmen:

Rechtsquellen / Informationen:

ArbSchG, BetrSichV, TRBS, PSA-Verordnung, VSG, LSV-Information, DGUV Regeln

Arbeitsplatz / -bereich:

Ersteller:

Tätigkeit:

Verantwortlicher:

Gefähr- dungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	unzureichende Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung <input type="checkbox"/> Persönliche Schutzausrüstung wird dort eingesetzt, wo technische oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend sind <input type="checkbox"/> der Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung wurde festgestellt <input type="checkbox"/> es werden nur Körperschutzmittel mit CE – Kennzeichnung beschafft <input type="checkbox"/> bei der Beschaffung von Körperschutzmittel werden die Bedürfnisse der Mitarbeiter berücksichtigt (z.B. Größe, Tragekomfort) <input type="checkbox"/> der Unternehmer stellt jedem Mitarbeiter die Persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung <input type="checkbox"/> der Zustand der Persönlichen Schutzausrüstung wird regelmäßig überprüft	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	unzureichende Unterweisung <input type="checkbox"/> Mitarbeiter werden vor Beschäftigungsbeginn über den bestimmungsgemäßen Einsatz und die Tragepflicht der PSA unterwiesen <input type="checkbox"/> die Benutzung der PSA wird von den Verantwortlichen regelmäßig überprüft <input type="checkbox"/> die Mitarbeiter sind über die Aufbewahrung, Pflege und Instandhaltung der PSA informiert <input type="checkbox"/> der Ersatz und die Beschaffung von PSA ist im Betrieb geregelt und den Mitarbeitern bekannt <input type="checkbox"/> Betriebsanweisungen und Gebrauchsanleitung sind vorhanden und werden in die Unterweisung mit einbezogen	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	mangelhafte Kennzeichnung der Arbeitsbereiche / Maschinen / Geräte <input type="checkbox"/> Arbeitsbereiche, Maschinen und Geräte, die das Tragen von PSA erfordern, sind ausreichend mit Piktogrammen gekennzeichnet <input type="checkbox"/> die Kennzeichnung wird regelmäßig überprüft (mind. einmal jährlich)	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende und mangelhafte Körperschuttmittel - Kopfschutz wird getragen bei: <input type="checkbox"/> Erdarbeiten <input type="checkbox"/> Ladearbeiten <input type="checkbox"/> Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Arbeiten in Gruben und Gräben <input type="checkbox"/> Baumarbeiten <input type="checkbox"/> in Bereichen von Kranen und im Bereich von schwebenden Lasten	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	fehlende und mangelhafte Körperschutzmittel - Augenschutz und / oder Gesichtsschutz wird getragen bei: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schleifarbeiten <input type="checkbox"/> Trennarbeiten <input type="checkbox"/> Steinbearbeitung <input type="checkbox"/> Arbeiten mit der Motorsäge <input type="checkbox"/> Freischneidearbeiten <input type="checkbox"/> Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z. B. Batteriesäure, Pflanzenschutzmittel) <input type="checkbox"/> Strauch und Gehölzschnitt 	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende und mangelhafte Körperschutzmittel - PSA gegen Absturz wird getragen bei: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Arbeiten, bei denen die Gefahr des Abstürzens besteht (z.B. bei Baumarbeiten, erhöht liegende Arbeitsplätze, Dachbegrünungen u.a.), wird entsprechende persönliche Schutzausrüstung getragen <input type="checkbox"/> regelmäßige Prüfung, mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person <input type="checkbox"/> arbeitstäglige Sichtprüfung durch den Benutzer 	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende und mangelhafte Körperschutzmittel - PSA gegen Ertrinken wird getragen wenn: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Gefahr des Ertrinkens besteht werden Rettungswesten mit mindesten 150 N Auftrieb getragen <input type="checkbox"/> regelmäßige Prüfung, mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person <input type="checkbox"/> arbeitstäglige Sichtprüfung durch den Benutzer 	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	fehlender und mangelhafter Gehörschutz <input type="checkbox"/> Gehörschutz wird in Arbeitsbereichen und beim Umgang mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten mit einem Lärmpegel von mehr als 80 dB (A) bereitgestellt <input type="checkbox"/> Gehörschutz wird bei mehr als 85 dB (A) getragen	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlender und mangelhafter Atemschutz <input type="checkbox"/> Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden oder giftigen Stoffen <input type="checkbox"/> bei Arbeiten mit gesundheitsschädlicher Staubentwicklung	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlender und mangelhafter Handschutz <input type="checkbox"/> bei allen die Hände gefährdenden Arbeiten werden die entsprechenden Schutzhandschuhe bereitgestellt und getragen	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende und mangelhafte Körperschutzmittel (z.B. Schutzanzug) <input type="checkbox"/> bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden oder giftigen Stoffen wird der vorgeschriebene Körperschutz getragen <input type="checkbox"/> der Schutzanzug entspricht DIN EN 14605 (Flüssigkeiten) <input type="checkbox"/> der Schutzanzug entspricht DIN EN 32781 (Pflanzenschutzmittel) <input type="checkbox"/> der Schutzanzug entspricht DIN EN 381 (Schnittschutzhose / -jacke) <input type="checkbox"/> Tragezeiten werden beachtet (körperliche Belastung des Mitarbeiters!)	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen - Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	fehlender und mangelhafter Fußschutz - grundsätzlich werden geeignete Schuhe von den Mitarbeitern getragen: <input type="checkbox"/> Maschinenbediener, Ladetätigkeiten > Schutzklasse S2 <input type="checkbox"/> Baustelleneinsatz > Schutzklasse S3 <input type="checkbox"/> Motorsägearbeiten > Schutzschuhe mit Schnitenschutz <input type="checkbox"/> Tierhaltung > Schutzklasse S3 / S4 <input type="checkbox"/> Erwerbsgartenbau, Floristik > festes Schuhwerk <input type="checkbox"/> Grünpflege, Baumschule > Schutzklasse S2	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlender und mangelhafter Wetterschutz <input type="checkbox"/> bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wird Wetterschutzkleidung zur Verfügung gestellt <input type="checkbox"/> die Kleidung wird den Arbeitsanforderungen angepasst (Reißfestigkeit, Atmungsaktivität)	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende und mangelhafte Körperschutzmittel - Warnkleidung wird getragen bei: <input type="checkbox"/> allen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich <input type="checkbox"/> in allen Betriebsfahrzeugen befindet sich mindestens eine Warnweste <input type="checkbox"/> Mitarbeiter sind unterwiesen wann diese zu tragen sind	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Beratung (z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit) erforderlich?						ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gefährdungsbeurteilung zur Kenntnis genommen, durchgeführt und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet:							
Ort, Datum				Unterschrift des Verantwortlichen			

Hinweis: Gerne helfen wir Ihnen auch vor Ort beim Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung.
Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner (siehe Anschreiben).

III.

Anweisungs- modul

- *Persönliche Schutzausrüstung (PSA),
Körperschutzmittel*

***Persönliche Schutzausrüstung
(PSA), Körperschutzmittel***



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gesundheits- und Verletzungsgefahr durch fehlende/nicht getragene/ eingesetzte PSA
- Gesundheits- und Verletzungsgefahren durch nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch
- Gesundheits- und Verletzungsgefahren durch mangelhafte PSA
- Gesundheits- und Verletzungsgefahren durch nicht geprüfte PSA



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Auswahl der PSA muss entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- Die PSA muss hinsichtlich Schutzwirkung, Tragekomfort, Hygiene ausgewählt sein.
- Körperschutzmittel sind sorgfältig zu benutzen.
- Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sind zu beachten und zu befolgen.
- Sicherheitsanweisungen des Vorgesetzten sind zu befolgen.
- Gebrauchsanweisungen sind zu beachten.
- Hinweise zur Pflege und Aufbewahrung der PSA sind zu beachten
- Prüfintervalle und -inhalte sind einzuhalten.

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Beschädigte bzw. defekte PSA nicht benutzen.
- Verschmutzte PSA ist zu reinigen oder auszutauschen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Standort Feuerlöscher:

Erste-Hilfe-Material bei:

- Ruhe bewahren, - verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten,
- Notruf absetzen, - eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen,
- Betriebsleitung informieren, - Eintrag in das Verbandbuch, - eventuell Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Beschaffung, Instandhaltung und Sachgerechte Entsorgung

- Wartungs- und Pflegeintervalle laut Herstellerangaben beachten.
- Beschädigte und defekte PSA gegen unbefugtes Benutzen sichern.
- Ausgabe von PSA bei Herrn/ Frau

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

Ort

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)! Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen.

IV.

Unterweisungs- modul

- *Unterweisungsnachweis
„Persönliche Schutzausrüstung (PSA),
Körperschutzmittel“*

***Persönliche Schutzausrüstung
(PSA), Körperschutzmittel***

 Arbeitsschutz- materialien	Unterweisungsmodul	Mitarbeiterunterweisung <small>gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1</small>	Unternehmen: <small>(Name, Anschrift)</small>
		<u>Arbeitsplätze, -verfahren, -mittel, -stoffe:</u> <h2 style="text-align: center;">Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Körperschutzmittel</h2>	Verantwortliche(r): <small>(Name des Unternehmers)</small>

Folgende Betriebsanweisungen dienen als Grundlage zur Unterweisung:	Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische Übungen):
> Betriebsanweisung „PSA“	Praktische Übungen, z.B. Benutzung einer Atemschutzmaske
> Gebrauchsanweisungen der Hersteller	
>	
>	

An der Unterweisung des Unternehmers haben heute teilgenommen:	
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)

Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? nein ja, folgende:

Unterweisung durchgeführt:

(Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Unternehmers) _____

 Der Unterweisungsnachweis verbleibt in Ihrem Unternehmen!
 Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen bzw. von den Mitarbeitern zu unterschreiben.